

Stellungnahme

Betreff: Anregung und Beschwerde nach § 24 GO NRW

Mit Bescheid vom 24.10.2023 wurde der Antrag des Beschwerdeführers über die Beschlagnahme seiner damaligen (Studenten)Wohnung samt Wiedereinweisung in die selbige abgelehnt, da die Stadt Bielefeld freie Kapazitäten in ihrer städtischen Einrichtung zur Verfügung hatte. Im Rahmen des Eilverfahrens wurde mit Beschluss vom 09.01.2024 die Ablehnungsentscheidung durch das VG Minden bestätigt.

Das (weiterhin bestehende) Angebot in eine städtische Obdachlosenunterkunft eingewiesen zu werden, lehnt der Beschwerdeführer strikt ab.

Die in Rede stehende Wohnung wird nunmehr nicht mehr vom Beschwerdeführer bewohnt, so dass sich die Sache dem Grunde nach erledigt haben dürfte.

Die Hauptsacheentscheidung des Gerichts bleibt hier aber noch abzuwarten.